

Infoblatt

GASTRONOMIE & SPORTVEREINE

GEWERBERECHT

Gewerbeanmeldung

Gastgewerbe

Veranstaltungen

STEUERRECHT

Wirtschaftliche Aktivitäten

BEISPIELE: GEWERBE-&STEUERRECHT

GASTRONOMISCHE TÄTIGKEITEN VON SPORTVEREINEN

GEWERBERECHT

Grundsätzlich ist für eine **gewerbsmäßige** gastronomische Tätigkeit, wie insbesondere die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken, ein Gastgewerbe bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

Die folgenden Bestimmungen der Gewerbeordnung sind maßgeblich für die Beurteilung, ob die gastronomische Tätigkeit eines Vereines als gewerbsmäßig zu beurteilen ist:

1. Von einer gewerbsmäßigen Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung ist stets dann auszugehen, wenn die Tätigkeit **selbstständig, regelmäßig** und in der **Absicht** betrieben wird, einen **Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil** zu erzielen.¹
2. Bei Vereinen liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das **Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs** aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung **vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder** gerichtet ist.²

SELBSTSTÄNDIG, REGELMÄSSIG

Eine Tätigkeit wird dann **selbstständig** ausgeübt, wenn sie auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.³

Auch eine einmalige Handlung gilt als **regelmäßige** Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie **längere Zeit** erfordert. Gastronomische Tätigkeiten bei mehrtägigen Veranstaltungen sind jedenfalls als regelmäßig anzusehen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang aber die Ausnahmebestimmung, wonach **gemeinnützige** Sportvereine an bis zu 3 Tagen im Jahr im Rahmen von Veranstaltungen gastronomisch tätig werden können, ohne ein Gewerbe anzumelden.⁴

Aber auch gastgewerbliche Tätigkeiten für die Dauer von wenigen Stunden, zwischen 20 Uhr und den Morgenstunden des Folgetages, erfüllen bereits das Kriterium der Regelmäßigkeit.⁵

¹ Vgl. § 1 Abs 2 GewO 1994

² Vgl. § 1 Abs 6 GewO 1994

³ Vgl. § 1 Abs 3 GewO 1994

⁴ siehe Abschnitt *Veranstaltungen - Ausnahme von der Gewerbeordnung*

⁵ UVS VlbG 10.04. 2003, 1-0025/03, zitiert in: Grabler/Stolzlechner/Wendl (2011): Kommentar zur GewO³, Wien-New York: Springer Verlag, § 1 Abs 4 Rz 29

ERTRAGSERZIELUNGSABSICHT

Diese Ertragserzielungsabsicht besteht jedenfalls dann, wenn ein Verein gegen Entgelt an Vereinsmitglieder **und andere Personen** Speisen verabreicht, Getränke ausschenkt und dabei Preise in einer Höhe wie in vergleichbaren Gastgewerbebetrieben einfordert und hierdurch Überschüsse erzielt werden, die über die Kostendeckung der Ausschanktätigkeit hinausgehen.⁶

Die Absicht, einen **Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil** zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteile den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

Bei der Beurteilung der Ertragserzielungsabsicht wird nicht die Gesamtgebarung des Vereins berücksichtigt, sondern nur die jeweilige konkrete Vereinstätigkeit.⁷

Sobald durch gastronomische Tätigkeiten eingenommene Entgelte nicht nur die Kosten dieser Tätigkeit abdecken, sondern auch einen Beitrag für die Abdeckung sonstiger Kosten aus anderen Tätigkeiten des Vereins darstellen, liegt Gewinnerzielungsabsicht vor.⁸

Alleine das Argument, dass nur an Vereinsmitglieder entgeltlich ausgeschenkt und verabreicht wird, kann eine Ertragserzielungsabsicht nicht ausschließen.⁹

Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs und vermögensrechtliche Vorteile für Vereinsmitglieder

Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz besteht eine Ertragserzielungsabsicht auch dann, wenn das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes vorliegt **und** die Absicht besteht den Vereinsmitgliedern aus den Tätigkeiten einen - zumindest mittelbaren - vermögenswerten Vorteil zuzuwenden. Eine Absicht einen Gewinn zu erzielen, muss hierbei nicht bestehen.

Unter dem **Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebs** versteht man einen Verein der gastronomische Tätigkeiten ausübt und die Ausübung in einer Art und Weise erfolgt, die mit dem Auftreten und der Gestion eines Gastgewerbebetriebes vergleichbar ist.

Schon das Vorhandensein typischer Einrichtungsgegenstände - z.B. eine entsprechende Küche, Einrichtung im Gastraum, WC-Räumlichkeiten - eines Gewerbebetriebes rechtfertigt die Annahme des Erscheinungsbildes eines einschlägigen Gewerbebetriebes.¹⁰ Auch lassen sich bspw. hinsichtlich der angebotenen Speisen und Getränke Vergleiche mit einem Gastgewerbebetrieb ziehen.¹¹

Vermögensrechtliche Vorteile liegen insbesondere dann vor, wenn sich für die Vereinsmitglieder durch die Inanspruchnahme der vom Verein angebotenen Leistungen Vermögensvorteile gegenüber vergleichbaren Leistungen ergeben, die am freien Markt durch befugte Gewerbetreibende erbracht werden.¹²

⁶ VwGH 28.05.1991, 90/04/153; VwGH 27.04.1993, 92/04/0245;

⁷ VwGH 06.02.1990, 89/04/0186

⁸ VwGH 06.02.1990, 89/04/0186; VwGH 27.04.1993, 92/04/0245;

⁹ VwGH 20.03.1984, 83/04/0214; VwGH 06.02.1990, 89/04/0186; VwGH 27.04.1993, 92/04/0245;

¹⁰ Vgl. Grabler/Stolzlechner/Wendl (2011), Kommentar zur GewO³, § 1 Abs 6 Rz 41

¹¹ VwGH 19.06.1990, 90/04/0036

¹² Vgl. Grabler/Stolzlechner/Wendl (2011), Kommentar zur GewO³, § 1 Abs 6 Rz 42

So erlangen Vereinsmitglieder z.B. einen vermögenswerten Vorteil, wenn sie Getränke und Speisen zu gegenüber vergleichbaren Betrieben kostengünstigeren Preisen konsumieren können.¹³

CHECKLISTE - GEWERBEANMELDUNG?

- Der Verein führt selbstständig - auf eigene Rechnung und Gefahr - gastronomische Tätigkeiten aus.
- Der Verein übt regelmäßig gastronomische Tätigkeiten aus.
- Der Verein hat Ertragserzielungsabsicht:
 - Mit der entgeltlichen gastronomischen Tätigkeit sollen Einnahmen erwirtschaftet werden, die nicht nur die Kosten der gastronomischen Tätigkeit selbst abdecken, sondern darüber hinaus auch zumindest einen Teil der Ausgaben eines anderen Bereichs der Vereinstätigkeit decken sollen

UND / ODER

- Das Vereinslokal hat das Erscheinungsbild eines Gastgewerbebetriebes und den Vereinsmitgliedern entstehen vermögenswerte Vorteile.

Ein Fußballverein betreibt ein Vereinslokal, in dem 3-mal wöchentlich zu günstigen Preisen kleine Speisen und Getränke angeboten werden. Die Einnahmen kommen dem Verein zugute. Das Lokal selbst verfügt über eine eigene Küche, einen Schankbereich inklusive Kaffeemaschine, Schankautomaten, etc. sowie über einen - einem Gasthaus vergleichbaren - Gastraum.

→ Es ist ein Gewerbe anzumelden!

GASTGEWERBE

Für eine gewerbliche Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken ist ein - reglementiertes oder freies - Gastgewerbe anzumelden.

FREIES GASTGEWERBE

Das Gastgewerbe - der Ausschank von Getränken sowie das Verabreichen von Speisen - stellt grundsätzlich ein reglementiertes Gewerbe dar, zu dessen Ausübung ein Befähigungsnachweis (Ausbildung, Schule, Lehre bzw. Tätigkeit, Befähigungsprüfung) erforderlich ist.

Es gibt aber auch sogenannte „freie Gewerbe“, für die kein Befähigungsnachweis zu erbringen ist.

Die Ausübung des Gewerbes ist an einen bestimmten Standort gebunden und bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden.

¹³ VwGH 19.06.1990, 90/04/0036; VwGH 05.11.1991, 91/04/081

Hinsichtlich der Verabreichungs- und Ausschankrechte unterliegt man im freien Gastgewerbe allerdings Einschränkungen.

So ist nur:

- die **Verabreichung von Speisen in einfacher Art**, sowie
- der Ausschank von **nichtalkoholischen** kalten und warmen Getränken und von **Bier in handelsüblich verschlossenen Gefäßen** gestattet, wenn hierbei nicht mehr als
- **acht Verabreichungsplätze** (zum Genuss von Speisen oder Getränken bestimmte Plätze, das sind sowohl Steh- als auch Sitzplätze) zur Verfügung stehen.¹⁴

REGLEMENTIERTES GASTGEWERBE

Wer mehr als die im Rahmen des freien Gastgewerbes erlaubten Speisen und Getränke verabreichen möchte bzw. mehr als acht Verabreichungsplätze zur Verfügung stellt, muss ein reglementiertes Gastgewerbe anmelden.

Zudem darf im Rahmen eines reglementierten Gastgewerbe auch außerhalb des eigenen Standorts -vorübergehend aus Anlass einzelner besonderer Gelegenheiten wie Volksfesten oder Sportveranstaltungen - Speisen verabreicht und Getränke ausgeschenkt werden.

GEWERBERECHTLICHER GESCHÄFTSFÜHRER - HAFTUNG

Der Verein als juristische Person hat einen **gewerberechtlichen Geschäftsführer** zu bestellen, der den Befähigungsnachweis für das Gastgewerbe erbringen muss.

Dieser kann entweder ein mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigter voll versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sein oder ein zur Geschäftsführung befugtes Organ (Vorstandsmitglied).¹⁵

Der gewerberechtliche Geschäftsführer **haftet** für die **Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften** gegenüber der Gewerbebehörde. Im Falle eines Verstoßes gegen diese, erhält der gewerberechtliche Geschäftsführer eine Verwaltungsstrafe, die von diesem auch zu bezahlen ist.

Neben den allgemeinen gewerberechtlichen Regelungen - Einhaltung der Auflagen im Betriebsanlagenbescheid, Einhaltung von Anzeigepflichten - liegen im Bereich des Gastgewerbes insbesondere die Einhaltung der folgenden Bestimmungen im Verantwortungsbereich des gewerberechtliche Geschäftsführers:

- die Bestimmungen über den Ausschank an trunkenen Personen
- die Bestimmungen über den Ausschank an Jugendliche
- die Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes
- die Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes

Keine Verantwortung besteht für die Einhaltung von lebensmittelrechtlichen Vorschriften, Bauvorschriften oder Arbeitnehmerschutzbestimmungen (außer diese sind als Auflagen im Betriebsanlagenehmigungsbescheid enthalten). Ebenso haftet der gewerberechtliche Geschäftsführer nicht für die Abführung der Steuern.

¹⁴ Vgl. § 111 Abs 2 Z 3 GewO 1994

¹⁵ Vgl. § 39 Abs 2 GewO 1994

ANMELDUNG

Neben der Nennung des **Standortes** und der **Betriebsart** des Gastgewerbebetriebes, ist bei der Gewerbebeanmeldung durch einen Verein noch dessen Bestand, durch Vorlage des **Eintrags im Vereinsregister**, nachzuweisen.

Die Anmeldung selbst erfolgt bei der nach dem Standort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, d.h. bei der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut beim Magistrat (jeweils beim Gewerbereferat).¹⁶

BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Neben der Gewerbebeanmeldung ist für gastgewerbliche Betriebe in der Regel eine **Betriebsanlagengenehmigung** - für die Errichtung und den Betrieb - erforderlich. Die Zuständigkeit liegt ebenfalls bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Mit Errichtung und Betrieb darf erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Betriebsanlagengenehmigung begonnen werden.¹⁷

STRAFEN - HAFTUNG

Sowohl die unbefugte Gewerbeausübung als auch der Betrieb einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage ohne Vorliegen einer entsprechenden Betriebsanlagengenehmigung sind Tatbestände die jeweils mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 3.600, -- geahndet werden können.¹⁸

Außerdem kann ein solches Vorgehen einen Verstoß gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellen. Dieser kann mit einer Unterlassungsklage geahndet werden und führt bei einer Verurteilung zu hohen Verfahrens- wie auch Urteilsveröffentlichungskosten.

Für die Einhaltung der Vorschriften haftet, der zur Vertretung des Vereins nach außen hin Berufene.¹⁹

VERANSTALTUNGEN - AUSNAHME VON DER GEWERBEORDNUNG

Eine Ausnahme bildet lediglich die Verabreichungs- bzw. Ausschanktätigkeit die „im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen iSd. § 5 Z 12 des KörperschaftssteuerG 1988 stattfindet:

Demnach dürfen **gemeinnützige Vereine**²⁰ ohne Anmeldung eines Gastgewerbes, an **höchstens drei Tagen** im Jahr, gastgewerbliche Tätigkeiten im Rahmen von **geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen** aller Art (Feste, Bälle, Kränzchen, Sportveranstaltungen...) ausüben. Die Veranstaltungen müssen nach außen hin erkennbar zur

¹⁶ Vgl. § 339 Abs 1 GewO 1994

¹⁷ § 74 Abs 2 GewO 1994

¹⁸ § 366 Abs 1 Z 1 und Z 2 GewO 1994

¹⁹ § 9 Abs 1 VStG

²⁰ Für eine Definition des gemeinnützigen Vereins, siehe Kapitel: *Steuerrecht*

materiellen Förderung eines **gemeinnützigen**, mildtätigen oder kirchlichen **Zweck** abgehalten werden und die Erträge müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden.²¹

Bedarf es für diese gastronomischen Tätigkeiten zwar keiner Gastgewerbeberechtigung, so sind doch die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewerbeausübung einzuhalten:

- kein Ausschank von Alkohol an Personen die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung im Betrieb stören;
- bei Verabreichung alkoholischer Getränke ist darauf zu achten, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholischer Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk (Vergleichswert ist der hochgerechnete Preis für einen Liter der betreffenden Getränke);
- Ausschank und Abgabe von Alkohol an Jugendliche: in Niederösterreich dürfen jungen Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres keine alkoholischen Getränke angeboten oder an sie abgegeben werden - auch in Form von Mischgetränken wie z.B. Alkopops!
- gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtliche Vorschriften

Werden somit an **mehr als 3 Tagen** im Jahr gastgewerbliche Tätigkeiten bei Veranstaltungen ausgeübt, so ist dafür das **Gastgewerbe anzumelden**.

Eine andere Möglichkeit, einen rechtskonformen Zustand herzustellen, ist die Kooperation mit einem Gastronomen, der auf eigene Rechnung und Gefahr verabreicht und ausschenkt. In diesem Fall gilt es zu beachten, dass lediglich der Gastronom bzw. dessen Mitarbeiter ausschenken und verabreichen dürfen. Werden die Mitarbeiter des Vereins für den Gastronom tätig, d.h. helfen sie bspw. beim Ausschank mit, so sind sie als Mitarbeiter des Gastronomen von diesem bei der Gebietskrankenkasse anzumelden.

VERANSTALTUNGEN - NÖ VERANSTALTUNGSGESETZ

Für öffentliche Veranstaltungen - wie Zeltfeste, Kirtage - ist eine Veranstaltungsanmeldung bei der Gemeinde 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen. Bei mehr als 3.000 Besuchern ist eine Bewilligung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erwirken.

Öffentlich ist eine Veranstaltung dann, wenn sie allgemein, das heißt für jedermann, zugänglich ist.

Der Anmeldung der Veranstaltung sind neben den Daten des Veranstalters, Nennung des Standorts, Zeitraum der Veranstaltung und der zu erwartenden Besucherzahl auch Nachweise über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung sowie eines sicherheits-, brandschutz- und ein rettungstechnisches Konzept anzuschließen. Schriftliche Ankündigungen von Veranstaltungen müssen sichtbar den Namen und den Wohnsitz des Veranstalters enthalten.

²¹ Vgl. § 2 Abs 1 Z 25 GewO 1994

ABGABENBEGÜNSTIGUNG FÜR GEMEINNÜTZIGE VEREINE

Grundsätzlich sind Vereine nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie im Vereinsregister eingetragen sind, abgabenrechtlich begünstigt. **Wesentlich für die steuerliche Begünstigung** ist, dass der Verein einen **gemeinnützigen Zweck** im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt.

Der Verein muss somit, um abgabenrechtlich begünstigt zu werden, einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Die Bundesabgabenordnung bestimmt eindeutig²², dass die **Förderung des Körpersports** ein solch **gemeinnütziger Zweck** ist. Der Begriff „Allgemeinheit“, ist nach der VereinsRL, nicht stets mit der gesamten Bevölkerung gleichzusetzen, eine Einschränkung in sachlicher oder regionaler Hinsicht ist grundsätzlich zulässig.²³ Eine Beschränkung der Förderung nur auf die Mitglieder des Vereins ist möglich, jedoch muss die Mitgliedschaft dann für jeden bzw. für eine ausreichende Anzahl von Personen möglich sein (offener Verein).²⁴

Ob ein Verein einen gemeinnützigen Zweck verfolgt und damit abgabenrechtlich begünstigt ist, prüft das Finanzamt von Amts wegen und muss daher nicht vom jeweiligen Verein beantragt werden.²⁵

Folgende Punkte müssen in die **Vereinsstatuten** aufgenommen werden, damit eine Abgabenbegünstigung eintreten kann:²⁶

- Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck: *Der Sportverein bezweckt die Förderung des Körpersports*
- Der Verein wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig.
- Neben dem Vereinszweck müssen auch die Mittel, die zur Erreichung dieses Zwecks dienen, angegeben werden.
- Es muss eine Bestimmung aufgenommen werden, die regelt was mit dem Vereinsvermögen nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins geschieht. Dieses Vermögen muss dann gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zufließen.

Zudem muss die **tatsächliche Geschäftsführung** mit der Satzung übereinstimmen und auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes gerichtet sein.²⁷ Insbesondere dürfen keine Förderziele verfolgt werden, die nicht in der Satzung festgelegt wurden. Zu beachten ist außerdem, dass kein unangemessen hohes Vermögen

²² § 35 Abs 2 BAO

²³ Bundesministerium für Finanzen, Vereinsrichtlinie 2001 (VereinsRL 2001), RZ 14

²⁴ Brändle/Schnetzer (2000), Das österreichische Vereinsrecht², Wien: Linde Verlag, S.141

²⁵ VereinsRL 2001, RZ 10

²⁶ Vgl. Brändle/Schnetzer (2000), S. 142

²⁷ § 42 BAO

angesammelt werden darf. Rücklagen zur Finanzierung eines konkreten Projektes sind erlaubt.²⁸

WIRTSCHAFTLICHE AKTIVITÄTEN VON SPORTVEREINEN

Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gilt eine selbstständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, wenn durch die Tätigkeit Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht.

Zu unterscheiden sind drei Arten von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben:

- Unentbehrlicher Hilfsbetrieb
- Entbehrlicher Hilfsbetrieb
- Begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb

UNENTBEHRLICHER HILFSBETRIEB

Ein Geschäftsbetrieb ist dann als unentbehrlicher Hilfsbetrieb einzustufen, wenn die folgenden 3 Kriterien vorliegen:

1. der Betrieb muss in seiner Gesamtrichtung auf die Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein,
2. diese Zwecke sind nicht anders als durch den Geschäftsbetrieb zu erreichen,
3. der Geschäftsbetrieb tritt nicht in größerem Umfang mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlichen Art in Wettbewerb, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.²⁹

Als Beispiele für gemeinnützige Sportvereine sind Startgelder für Wettkämpfe, Eintrittsgelder für Sportveranstaltungen und echte Mitgliedsbeiträge zu nennen.³⁰

→ keine Umsatzsteuerpflicht

Umsätze aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben gemeinnütziger Vereine unterliegen nicht der Umsatzsteuer, da vermutet wird, dass diese Tätigkeiten aus „Liebhaberei“ und nicht aus unternehmerischer Gewinnerzielungsabsicht erfolgen.³¹

Umsätze aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben gemeinnütziger Sportvereine sind umsatzsteuerbefreit.³²

→ keine Körperschaftsteuerpflicht

²⁸ Vgl. Brändle/Schnetzer (2000), S. 144

²⁹ § 45 Abs 2 BAO

³⁰ Vgl. VereinsRL, RZ 269 und RZ 299

³¹ Vgl. § 2 Abs 5 Z 2 UStG 1994

³² Vgl. § 6 Abs 1 Z 14 UStG 1994

ENTBEHRLICHER HILFSBETRIEB

Ein Geschäftsbetrieb ist dann als entbehrlicher Hilfsbetrieb einzustufen, wenn er zwar für die Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks nicht unentbehrlich ist, aber doch mit ihm im Zusammenhang steht.³³

→ keine Umsatzsteuerpflicht

→ Körperschaftsteuerpflicht: Freibetrag von € 7.300 pro Jahr
Steuersatz = 25%

Der Freibetrag von € 7.300 kann unabhängig von der Höhe des Gewinns jährlich abgezogen werden. Der Differenzbetrag unterliegt der Körperschaftsteuer.

Alte Jahresfreibeträge können, so sie nicht bereits teilweise verbraucht wurden, bis zu 10 Jahre vorgetragen werden. D.h. dass vollständige Freibeträge aus den Vorjahren ebenfalls berücksichtigt werden können.

Erzielt ein Verein nun einen Gewinn von € 10.000 so werden nicht die gesamten € 10.000 steuerpflichtig, sondern nur der Differenzbetrag von € 2.700.

Für die freiwillige Mitarbeit von Vereinsmitgliedern können 20% der Nettoeinnahmen gewinnmindern als Ausgaben geltend gemacht werden.

BEGÜNSTIGUNGSSCHÄDLICHE HILFSBETRIEBE

Liegt weder ein unentbehrlicher noch ein entbehrlicher Hilfsbetrieb vor, so sind die wirtschaftlichen Aktivitäten einem begünstigungsschädlichen Hilfsbetrieb zuzuordnen.

→ Umsatzsteuerpflicht : Umsatzfreigrenze von € 7.500 Jahresumsatz;
Kleinunternehmerregelung bis € 30.000 Jahresumsatz
Steuersatz: Getränke = 20%; Speisen = 10%

Unterliegen die unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetriebe aufgrund der Liebhabereivermutung nicht der Umsatzsteuer, so können auch die Tätigkeiten begünstigungsschädliche Hilfsbetriebe als nichtunternehmerische Tätigkeiten beurteilt werden, die somit keiner Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Allerdings dürfen dafür die Umsätze aus dem Bereich der begünstigungsschädlichen Betriebe insgesamt den Betrag von € 7.500 nicht übersteigen³⁴.

³³ Vgl. Bundesministerium für Finanzen (2007), Vereine und Steuern - Tipps für Vereine und ihre Mitglieder, S. 25

³⁴ Vgl. VereinsRL 2001, RZ 466

Weiters ist bei Umsätzen aus begünstigungsschädlichen Betrieben die „Kleinunternehmerregelung“ zu beachten, nach der jährliche Umsätze bis zu € 30.000 von der Umsatzsteuer befreit sind. Einnahmen aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben müssen hier für die Berechnung nicht miteingerechnet werden.³⁵

→ **Körperschaftsteuerpflicht:** Freibetrag vom steuerpflichtigen Gewinn von € 7.300 pro Jahr
Steuersatz = 25%

Ab € 40.000 Jahresumsatz muss eine Ausnahmegenehmigung bei der Finanzlandesdirektion beantragt werden, da ansonsten der gesamte Verein alle Begünstigungen bei der Besteuerung verliert und die Besteuerung von 25% Körperschaftsteuer alle Gewinne aus wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins trifft!³⁶

Das bedeutet, dass bis zu einem Jahresumsatz von € 40.000 - aus dem Bereich des begünstigungsschädlichen Hilfsbetriebs - zwar Gewinne aus diesem Bereich KÖStpflicht auslösen, aber die Begünstigung für den Verein (Befreiung von der unbeschränkten Steuerpflicht³⁷) nicht verloren geht.³⁸

Die Ausnahmegenehmigung kann den Verein ganz oder teilweise von der Abgabepflicht befreien, vorausgesetzt dass eine Befreiung nicht dazu führt, dass die Verfolgung des begünstigten Zwecks vereitelt oder wesentlich gefährdet wird. Im Regelfall wird dann festgelegt, dass die Körperschaftsteuer nur auf den Gewinnbetrieb erhoben wird und die übrigen Steuerbefreiungen gewährt werden.³⁹

HAFTUNG

Sind die Abgaben beim Verein uneinbringlich, so haftet das in den Statuten genannte vertretungsbefugte Organ für die Abgabenschuld des Vereins, so lange er der Behörde nicht darlegen kann, dass er nicht schuldhaft seine Pflichten verletzt hat. So haben die vertretungsbefugten Personen dafür Sorge zu tragen, dass die Abgabenerklärungen zeitgerecht eingereicht werden und alle Abgaben aus den Mitteln die sie verwalten entrichtet werden.⁴⁰

³⁵ Vgl. VereinsR 2001, RZ 468

³⁶ § 44 Abs 2 BAO

³⁷ § 5 Z 6 KStG

³⁸ § 45a BAO

³⁹ Beiser R. (2009), Steuern ein systematischer Grundriss⁷, Facultas: Wien, S. 170

⁴⁰ Vgl. VereinsR 2001, RZ 793ff

VEREINSLOKAL, KANTINE,...

Gastronomiebetriebe sind stets begünstigungsschädliche Betriebe, selbst dann, wenn Speisen und Getränke nur an Mitglieder verabreicht werden.⁴¹

GASTRONOMIE BEI VERANSTALTUNGEN

Buffet im Rahmen von Sportveranstaltungen (Turnier) - unentbehrlicher/ entbehrlicher Hilfsbetrieb

Einnahmen aus Eintrittsgeldern für Sportveranstaltungen (Turniere) sowie Startgelder für solche hängen unmittelbar mit dem gemeinnützigen Zweck zusammen und sind für die Erreichung des Vereinszwecks unentbehrlich.

Wird im Rahmen einer solchen Veranstaltung ein Buffet aufgebaut um Speisen und Getränke gegen Entgelt abzugeben und sind die Einnahmen aus diesem Tätigkeitsbereich nicht einer bestehenden Kantine oder einem anderen gastronomischen Betrieb des Vereins räumlich oder organisatorisch zurechenbar, so ist hinsichtlich der Körperschaftsteuerpflicht zu unterscheiden:

Stammen mehr als 75% der Gesamtumsätze aus dem unmittelbaren gemeinnützigen Bereich (Eintrittsgelder, Startgelder), dann sind die Gewinne aus dem Buffet nicht körperschaftsteuerpflichtig.

Stammen lediglich 50% - 75% der Gesamtumsätze aus dem unmittelbar gemeinnützigen Bereich, dann sind diese Aktivitäten einem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzurechnen und die Gewinne aus dem Buffet körperschaftsteuerpflichtig.⁴²

Buffet im Rahmen eines kleinen Vereinsfestes⁴³ - entbehrlicher Hilfsbetrieb

Die Summe aller von einem Verein durchgeführter entgeltlicher geselliger Veranstaltungen ist als entbehrlicher Hilfsbetrieb anzusehen. Der Hilfsbetrieb umfasst alle derartigen Veranstaltungen während des Jahres, gleichgültig, aus welchem Anlass und unter welcher Bezeichnung sie unternommen werden. Veranstaltet ein Verein also einen Faschingsball, ein Sommerfest, eine Hundertjahrfeier, ein Nikolauskränzchen - so sind alle Einnahmen und Ausgaben dem entbehrlichen Hilfsbetrieb zuzurechnen.⁴⁴ D.h. dass für einen entstandenen Gewinn Körperschaftsteuer zu entrichten ist.

⁴¹ Vgl. VereinsR 2001, RZ 274

⁴² Vgl. Brändle/Schnetzer (2000), S. 147f; VereinsR 2001 Rz 308

⁴³ Vgl. VereinsR 2001, Rz 306

⁴⁴ Vgl ebd, RZ 306

Wird im Rahmen dieser Veranstaltungen ein Buffet aufgebaut um Speisen und Getränke gegen Entgelt abzugeben und sind die Einnahmen aus diesem Tätigkeitsbereich nicht einer bestehenden Kantine oder einem anderen gastronomischen Betrieb des Vereins räumlich oder organisatorisch zurechenbar, so teilen die Einnahmen das steuerliche Schicksal der Veranstaltung selbst.⁴⁵ Ist die Veranstaltung als entbehrlicher Hilfsbetrieb einzustufen, so sind auch die Gewinne des Buffets, Gewinne aus einem entbehrlichen Hilfsbetrieb und somit körperschaftssteuerpflichtig.

Buffet im Rahmen eines großen Vereinsfestes⁴⁶ - begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb

Gesellige oder gesellschaftliche Veranstaltungen, die den Charakter einer den Interessentenkreis des Vereines weit übersteigenden Institution von eigenständiger Bedeutung annehmen und eine entsprechende Planung und Organisation im Sinne eines Gewerbebetriebes erfordern, stelle einen eigenen begünstigungsschädlichen Geschäftsbetrieb dar.

Gewinne aus einem solchen Vereinsfest sind körperschaftssteuerpflichtig, die Umsätze unterliegen der Umsatzsteuer.

Wird im Rahmen dieser Veranstaltungen ein Buffet aufgebaut um Speisen und Getränke gegen Entgelt abzugeben und sind die Einnahmen aus diesem Tätigkeitsbereich nicht einer bestehenden Kantine oder einem anderen gastronomischen Betrieb des Vereins räumlich oder organisatorisch zurechenbar, so teilen die Einnahmen und Umsätze das steuerliche Schicksal der Veranstaltung selbst.⁴⁷ Auch die Gewinne des Buffets sind somit körperschaftssteuerpflichtig, die Umsätze umsatzsteuerpflichtig.

⁴⁵ Vgl ebd, RZ 308

⁴⁶ Vgl ebd, RZ 307

⁴⁷ Vgl ebd, RZ 308

BEISPIELE: GEWERBE- & STEUERRECHT

Beispiele	Körperschaftsteuer	Umsatzsteuer ¹	Ausnahmegenehmigung erforderlich (Umsätze > €40.000)	Gewerbeanmeldung ²
Punschstand bei eigenem Weihnachtsfest	JA	NEIN	NEIN	< 3 Tage NEIN > 3 Tage JA
Punschstand auf Weihnachtsmarkt	JA	JA	JA	< 3 Tage NEIN > 3 Tage JA
Buffet bei Turnier	NEIN >75% der Gesamtumsätze aus unmittelbar gemeinnützigen Bereich JA 25% - 50% der Gesamtumsätze aus unmittelbar gemeinnützigen Bereich	NEIN	NEIN	< 3 Tage NEIN > 3 Tage JA
Buffet bei kleinem Vereinsfest	JA	NEIN	NEIN	< 3 Tage NEIN > 3 Tage JA
Buffet bei großem Vereinsfest	JA	JA	JA	< 3 Tage NEIN > 3 Tage JA
Kantine nur bei Turnieren	JA	NEIN	NEIN	< 3 Tage NEIN > 3 Tage JA
Vereinskantine, Sportplatzbuffet	JA	JA	JA	JA

¹ Umsätze aus unentbehrlichen und entbehrlichen Hilfsbetrieben gemeinnütziger Sportvereine sind umsatzsteuerbefreit.⁴⁸

² **Gemeinnützige Vereine** dürfen, ohne Anmeldung eines Gastgewerbes, an **höchstens drei Tagen im Jahr**, gastgewerbliche Tätigkeiten im Rahmen von geselligen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art (Feste, Bälle, Kränzchen, Sportveranstaltungen...) ausüben.⁴⁹

⁴⁸ Vgl. § 6 Abs 1 Z 14 UStG 1994

⁴⁹ Vgl. § 2 Abs 1 Z 25 GewO 1994

BEISPIEL

Ein Sportverein veranstaltet im Februar einen Faschingsball, im Herbst ein 2-tägiges Turnier und betreibt ganzjährig ein Sportplatzbuffet.

Sowohl beim Faschingsball als auch beim Turnier, sollen Getränke und Speisen von den Mitgliedern des Vereins verkauft werden.

GEWERBERECHT

Da die 3 Tage alleine schon durch den Betrieb des Buffets überschritten sind, ist jedenfalls ein Gastgewerbe anzumelden. Mit der Anmeldung eines reglementierten Gastgewerbes am Standort des Sportplatzbuffets ist auch die gastronomische Tätigkeit im Rahmen der Veranstaltungen gewerberechtlich abgedeckt.

STEUERRECHT

Einnahmen	netto	brutto
Mitgliedsbeiträge	€ 3.000	€ 3.000
Eintrittsgelder Herbstturnier	€ 800	€ 800
Faschingsball(entbehrlicher Hilfsbetrieb) Speisen - 10 % USt	€ 10.000	€ 11.000
Faschingsball (entbehrlicher Hilfsbetrieb) Getränke - 20 % USt	€ 30.000	€ 36.000
Sportplatzbuffet (begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb) Speisen, 10% USt	€ 5.000	€ 5.500
Sportplatzbuffet (begünstigungsschädlicher Hilfsbetrieb) Getränke - 20% USt	€ 15.000	€ 18.000

Umsatzsteuer

Zuerst ist zu überprüfen, ob mit den Umsätzen die Kleinunternehmergrenze von € 30.000 überschritten wurde.

Da der Faschingsball als kleines Vereinsfest und somit als entbehrlicher Hilfsbetrieb anzusehen ist, werden die Umsätze aus diesem für die Berechnung der Grenze nicht herangezogen.

Für die Berechnung herangezogen werden somit nur die Umsätze aus dem Sportplatzbuffet, wobei mit € 20.000 die Kleinunternehmergrenze nicht überschritten ist und die Umsätze somit steuerfrei sind.

Körperschaftsteuer

Von den Einnahmen aus dem Faschingsball (€ 30.000) sind die Ausgaben für den Faschingsball - Wareneinkauf (€ 15.000) - abzuziehen. Zusätzlich können noch 20% der

Nettoeinnahmen, für die freiwillige Mitarbeit von Vereinsmitgliedern, pauschal als Ausgabe abgezogen werden (€ 6.000).

Gewinn aus dem Faschingsball sind somit € 9.000. Zusätzlich sind noch die Gewinne von € 10.000 aus dem Sportplatzbuffet zu versteuern (= € 20.000 Einnahmen - € 10.000 Ausgaben).

Unter Abzug des Freibetrags von € 7.300 sind somit € 11.700 körperschaftssteuerpflichtig.

INFOS

- **Detaillierte Infoblätter** zu den Themen „Freie Gastgewerbe“, „Befähigungsnachweis“ und „Gastgewerbe & Betriebsarten“ finden Sie auf der Homepage der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Wirtschaftskammer Niederösterreich: <http://wko.at/noe/tf>

- Mit weiterführenden Fragen wenden Sie sich bitte an:

Fachgruppe Gastronomie

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Landsbergerstraße 1

3100 St. Pölten

T +43 (0)2742 851 19611

F +43 (0)2742 851 19619

M tf1@wknoe.at

W <http://wko.at/noe/gastronomie>

- Technische Beratungen zum **Betriebsanlageverfahren** sind bei der Abteilung „Umwelt, Technik, Innovation“ der Wirtschaftskammer Niederösterreich möglich.

Umwelt, Technik, Innovation

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Landsbergerstraße 1

3100 St. Pölten

T +43 (0) 2742/851 16340

F +43 (0) 2742/851 16399

M umwelt.technik.innovation@wknoe.at

- **Bezirksstelle**
Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.
- **Sozialversicherung**
Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.
- **Finanzamt**
Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

QUELLEN

GESETZESTEXTE

- Gewerbeordnung 1994, StF: BGBl. I 1994/194 i.d.F. BGBl. I 2010/111
- Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO), StF: BGBl. I 1961/194 i.d.F. BGBl. I 2012/22
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens von Körperschaften (Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988), StF: BGBl. I 1988/401 i.d.F. BGBl. I 2012/22
- Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, StF: BGBl. I 1991/52 i.d.F. BGBl. I 2012/50
- VereinsR 2001, Richtlinie des BMF, 02.01.2006, GZ BMF-010000/0001-VI/6/2006

LITERATUR

- Bundesministerium für Finanzen (2007), Vereine und Steuern - Tipps für Vereine und Ihre Mitglieder
- Grabler/Stolzlechner/Wendl (2011), Kommentar zur GewO³, Wien-New York: Springer Verlag
- Brändle/Schnetzler (2000), Das österreichische Vereinsrecht², Wien: Linde Verlag
- Beiser R. (2009), Steuern ein systematischer Grundriss⁷, Facultas: Wien, S. 170

JUDIKATUR

VwGH

- VwGH 20.03.1984, 84/04/0214
- VwGH 06.02.1990, 90/04/0036
- VwGH 19.06.1990, 90/04/0036
- VwGH 28.05.1991, 90/04/153
- VwGH 05.11.1991, 91/04/081
- VwGH 27.04.1993, 92/04/0245

Herausgeber: Fachgruppe Gastronomie der Wirtschaftskammer Niederösterreich
Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Maria Schreiner (Referentin Fachgruppe Gastronomie)

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung des Autors oder der Fachgruppe ist ausgeschlossen.

Jede Verwertung ohne Zustimmung der Fachgruppe Gastronomie der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist unzulässig. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, sind der Fachgruppe Gastronomie der Wirtschaftskammer Niederösterreich vorbehalten.

ANHANG: AUSZUG AUS DER GEWERBEORDNUNG - § 1 UND § 2 ABS 1 Z 25

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, soweit nicht die §§ 2 bis 4 anderes bestimmen, für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten.

(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.

(6) Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 1951 liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein gemäß dem Vereinsgesetz 1951 eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fiel, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, daß die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.⁵⁰

§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz ist - unbeschadet weiterer ausdrücklich angeordneter Ausnahmen durch besondere bundesgesetzliche Vorschriften - auf die in den nachfolgenden Bestimmungen angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden:

25. die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken im Rahmen und Umfang von Veranstaltungen im Sinne des § 5 Z 12 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 durch Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie sonstige juristische Personen, die im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind, und durch deren Dienststellen. Diese Veranstalter haben § 112 Abs. 4 und 5 und § 114 sowie die einschlägigen gesundheits-, lebensmittel-, wasser- und abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten.⁵¹

⁵⁰ § 1 GewO 1994

⁵¹ § 2 Abs 1 Z 25 GewO 1994